

1. Haushaltssatzung der Stadt Aachen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Aachen mit Beschluss vom 13.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Aachen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.243.122.000	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.293.738.200	EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	0	EUR
somit auf	1.293.738.200	EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.172.518.800	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.192.805.600	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	60.566.700	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	211.447.500	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	307.303.700	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	136.136.100	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 155.058.700 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 56.408.800 EUR

§ 4 Allgemeine Rücklage / Ausgleichsrücklage / Verlustvortrag

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 50.616.200 EUR

Eine Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans ist nicht veranschlagt.

Ein **Jahresfehlbetrag** wird **nicht vorgetragen**.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

550.000.000 EUR

§ 6 Steuersätze*

Die Steuersätze für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 305 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 525 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 475 v. H.

* Aufgrund der erlassenen Hebesatzsatzung haben die hier festgesetzten Hebesätze lediglich deklaratorische Bedeutung.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Entfällt.

§ 8 Wertgrenze für Einzeldarstellung von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für Investitionen gemäß §§ 4 und 13 Kommunalhaushaltsverordnung NRW wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

§ 9 Flexible Haushaltsführung

1. Verwendung von Erträgen

Zweckgebundene Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt. Wenigererträge reduzieren die Aufwandsermächtigung. Mehrerträge können nach Zustimmung der Kämmerin für entsprechende Mehraufwendungen verwandt werden.

2. Verwendung von Aufwendungen

Die Aufwendungen der Produkte innerhalb eines Dezernates sind mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen, der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und den Aufwendungen für Festwerte sowie der Verfügungsmittel gegenseitig deckungsfähig. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit über die Produkte hinweg darf nur mit Zustimmung der Kämmerin in Anspruch genommen werden. Über Dezernatsgrenzen hinaus unterliegt die Deckungsfähigkeit den Regelungen der Erheblichkeitsgrenzen des § 10.

3. Ausnahmen zur flexiblen Haushaltsführung

Die Personalaufwendungen und die Versorgungsaufwendungen sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt jeweils für die Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen, die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und die Aufwendungen für Festwerte.

4. Konsumtive Finanzplanung

Die für die Teilergebnispläne ausgewiesenen Vermerke gelten analog für die Veranschlagungen der laufenden Verwaltungstätigkeit des Finanzplanes.

§ 10 Über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung / Verpflichtungsermächtigungen

1. Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW sind Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen, wenn sie den Betrag von 100.000 EUR übersteigen und nicht über die Regelungen der beschlossenen Haushaltssatzung gedeckt werden können.
2. Erheblich im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 83 Abs. 2 GO NRW sind alle über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie den Betrag von 100.000 EUR übersteigen.

§ 11 Nachtragssatzung / Nachtragshaushalt

1. Erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW sind Beträge von mehr als 2 % der veranschlagten Gesamtsumme der Aufwendungen des Gesamthaushalts.
2. Erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind:
 - a) über- und außerplanmäßige Mehraufwendungen /-auszahlungen, wenn sie den Betrag von 12.000.000 EUR übersteigen.
 - b) überplanmäßige investive Mehrauszahlungen, wenn sie den Betrag von 12.000.000 EUR übersteigen.
3. Geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW sind investive Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Maßnahmen, deren Gesamtauszahlungen nicht mehr als 12.000.000 EUR betragen.

§ 12 Ausnahmen

Die Höchstbetragsbeschränkungen in den Paragraphen 10 und 11 dieser Haushaltssatzung gelten nicht, wenn es sich um Buchungsvorgänge des inneren Rechnungswesens, um Zuführungen an Rücklagen / Rückstellungen und das Stiftungsvermögen oder um notwendige Umbuchungen aus zuordnungsrechtlichen Vorschriften handelt. Die genannten Höchstbeträge sind um die für die jeweiligen Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen zweckgebundenen zusätzlichen Erträge / Einzahlungen zu erhöhen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Höchstbetragsbeschränkungen nicht für lediglich weiterzuleitende Mittel sowie für Auszahlungen für die Neuaufnahme / Neuanlage von Finanzanlagen (z.B. Wertpapiere, Vergabe langfristiger Darlehen) aufgrund vorzeitiger Auflösung und Tilgung bestehender Finanzanlagen.

§ 13 Stellenplan

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke
 - ku- künftig umzuwandeln
 - kw- künftig wegfallendwerden beim Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle wirksam.
Ist dem kw-Vermerk eine Jahreszahl zugefügt, wird dieser zum 31.12. des angegebenen Haushaltsjahres wirksam.
2. Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten eines verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 20.03.2024 angezeigt worden.

Gemäß Verfügung vom 18.04.2024 bestehen seitens der Bezirksregierung Köln keine Bedenken gegen die öffentliche Bekanntmachung der angezeigten Haushaltssatzung. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 29.04.2024 bei der Stadt Aachen, Verwaltungsgebäude Katschhof, Zimmer 233 öffentlich aus und wird dort bis Ende der Auslegung der Jahresrechnung 2024 zur Einsichtnahme bereitgehalten und ist im Internet unter der Adresse http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/haushaltsplan/index.html veröffentlicht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 25.04.2024

gez.
Sibylle Keupen
Oberbürgermeisterin